

## **Gesetzentwurf**

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann**  
**und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer**

#### **A. Problem**

Bei der nettolohnbezogenen Berechnung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wird grundsätzlich die Kirchensteuerpflicht zugrunde gelegt, auch wenn die Betroffenen während ihrer Erwerbstätigkeit einer solchen Pflicht nicht unterfielen.

#### **B. Lösung**

Aufhebung der Vorschrift des § 111 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

#### **C. Alternativen**

Neben dem hier vorgeschlagenen Weg gibt es grundsätzlichere Möglichkeiten der Problemlösung. Es könnten die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wie die meisten anderen Sozialleistungen brutto- statt nettolohnbezogen berechnet werden. Auch eine Abschaffung der Kirchensteuer oder ihre Ersetzung durch eine Kultursteuern für alle steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger wäre eine Lösungsalternative.

#### **D. Kosten**

Durch die vorgesehene Regelung steigen die Leistungssätze für Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Altersübergangsgeld. Eine genaue Kostenschätzung ist schwierig, da die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht genau vorherzusehen ist

und einschneidende Leistungskürzungen, die zu einer Kostenabsenkung auch der hier vorgeschlagenen Regelung führen, kürzlich vorgenommen und weiterhin geplant sind. Die Mehrkosten betragen etwa 225 Mio. DM jährlich für die Bundesanstalt für Arbeit und, durch die Arbeitslosenhilfe, etwa 25 Mio. DM für den Bundeshaushalt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Erhöhungen von Lohnersatzleistungen stets zu einer Kosteneinsparung bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen, wie etwa dem Wohngeld und der Sozialhilfe, führen. Diese Einsparungen entstehen allerdings bei den Ländern und Kommunen.

Die durch die geplanten Leistungskürzungen vermutlich sinkenden Kosten können durch ohnehin erforderliche Einnahmesteigerungen der Bundesanstalt für Arbeit etwa im Wege der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze oder der Einführung einer Arbeitsmarktabgabe aufgebracht werden.

Bei den Kosten, die durch dieses Gesetz entstehen, ist aber auch zu bedenken, daß nicht aus fiskalischen Gründen das Rechtsstaatsgebot des Artikels 20 des Grundgesetzes strapaziert werden darf. Danach ist erforderlich, daß Gesetze ausreichend verständlich sind, eine ausreichende innere Logik vorweisen und auf zutreffenden tatsächlichen Grundlagen basieren. Durch die Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Höhe des für die Berechnung der Leistung maßgeblichen Nettoeinkommens wird aber ein gesetzlicher Lohnabzug fingiert, der bei zwei Dritteln der Menschen aus den neuen Bundesländern und einem Achtel der Menschen aus den alten Bundesländern tatsächlich nicht anfällt.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 111 Abs. 2 Satz 2 wird die Nummer 2 gestrichen.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1993

**Dr. Wolfgang Ullmann**

**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

## Begründung

Das Arbeitslosengeld beträgt gemäß § 111 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) für Arbeitslose mit Kind 68 % und für Arbeitslose ohne Kind 63 % „des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts“, also des Betrages, der üblicherweise Nettoeinkommen genannt wird.

Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist aber nicht das individuelle Nettoeinkommen, das vor der Arbeitslosigkeit erzielt wurde. Vielmehr wird das Arbeitslosengeld (ebenso wie die anderen Lohnersatzleistungen nach dem AFG) auf der Grundlage des individuellen Bruttoeinkommens anhand von Leistungstabellen ermittelt. Zur Bestimmung der Leistungssätze in diesen Tabellen wird das Nettoeinkommen pauschal berechnet, indem gemäß § 111 Abs. 2 AFG je nach Familienstand unterschiedliche Lohnsteuersätze, die Sozialversicherungsbeiträge und gemäß Nummer 2 dieser Vorschrift „als Kirchensteuer-Hebesatz der im Vorjahr in den Ländern geltende niedrigste Kirchensteuer-Hebesatz“ abgezogen werden. Die Kirchensteuersätze der Länder betragen 8 bis 9 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer.

Der Gesetzgeber unterstellt also bisher in § 111 AFG, daß die Kirchensteuer zu den bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden Abzügen gehört. Dies war schon bei Inkrafttreten des AFG im Jahr 1969 problematisch, da die Kirchensteuerpflicht Kirchenangehörigkeit voraussetzt, also anders als die anderen gesetzlichen Abzüge durch freie Entscheidung begründet oder beendet werden kann. Heute kommt hinzu, daß in Westdeutschland nur noch rund 85 %, in Ostdeutschland etwa 33 % der Menschen den beiden großen Kirchen angehören. Die ohnehin systemfremde Berücksichtigung der Kirchensteuer in § 111 AFG bezieht sich damit auch nicht mehr auf eine „gewöhnlich“ anfallende Verpflichtung und muß deshalb bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen nach dem AFG entfallen.

Seit 1985 liegt auch dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob die Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes konfessionsloser Arbeitsloser mit der Verfassung vereinbar ist. Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung sollte sich der Gesetzgeber seiner Verpflichtung nicht entziehen, durch die tatsächliche Entwicklung, insbesondere die Vereinigung, wirklichkeitsfremd gewordene gesetzliche Regelungen zu überprüfen und zu erneuern. Die hier vorgeschlagene Regelung bewirkt eine faktische Anhebung der Lohnersatzleistungen nach dem AFG um annähernd 1 %. Gerade solche kostenträchtigen Entscheidungen innerhalb des Sozialversicherungsrechtes sollten nicht hinausgeschoben und dem Bundesverfassungsgericht aufgebürdet werden, da nicht die notwendigerweise eingeeengte verfassungsrechtliche Bewertung, sondern die politische und gestalterische Bewertung des Parlaments gefragt ist.

Insbesondere in den neuen Bundesländern, in denen die Mehrheit der Menschen keiner Konfession angehört und wo bis zu der in Anlage II Kapitel IV zum Einigungsvertrag versteckten Regelung kein staatlicher Einzug der Kirchensteuer erfolgte, wird die fiktive Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Berechnung der Leistungen nach der AFG nicht akzeptiert.

Auch bei der Berechnung des Altersübergangsgeldes nach § 249e AFG, das es nur in den neuen Bundesländern gibt, wird jedoch nach wie vor der Kirchensteuerabzug berücksichtigt. Zwar haben schon einige Sozialgerichte, zum Teil rechtskräftig, entschieden, daß dies unzulässig sei, da § 249e AFG nicht unmittelbar auf § 111 AFG verweise. Das Altersübergangsgeld sei deshalb ohne pauschalen Kirchensteuerabzug zu ermitteln.

Die Bundesanstalt für Arbeit beharrt jedoch auf ihrem Standpunkt und verweist auf vor dem Bundessozialgericht anhängige, noch nicht entschiedene, Verfahren zu diesem Fragenkreis.